



Die Verfassung der AWO Kindertageseinrichtung "Rappelkiste"

Füssener Str. 121
86343 Königsbrunn
Telefon: 08231/31715

Leitung: Sylvana Cordt

Das pädagogische Konzept ist die Arbeit in Gruppen nach dem Situationsansatz mit gruppenübergreifenden Elementen. Die Kinder von 0-6 Jahren leben, spielen, entscheiden und lernen in einem Haus in den Gruppen:

- Die Bären (Kindergartenkinder)
- Die Mäuse (Kindergartenkinder)
- Die Schmetterlinge (Kindergartenkinder)
- Die Igel (Krippenkinder)

Präambel

(1) Von 27. April bis 29. April 2015 trat das pädagogische Team der **AWO- Kita "Rappelkiste" Königsbrunn** als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) In den Beteiligungsprozessen treten die Erwachsenen mit den Kindern in einen Dialog. Sie ermöglichen den Kindern darüber die Auseinandersetzung mit allen sie betreffenden Themen und helfen ihnen, dazu eigene Standpunkte zu entwickeln.

(4) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

(5) Nachfolgend haben sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen auf folgende Rechte der Kinder verständigt:

- **Anhörungsrechte:** das Recht der Kinder auf Anhörung – die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch vor, auf Grundlage dessen was in ihrem pädagogischen Ermessen und ihrer Haltung zum Wohle der Kinder dient, zu entscheiden.
- **Mitbestimmungsrechte:** das Recht der Kinder gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden zu dürfen.
- **Selbstbestimmungsrechte:** Das Recht der Kinder selbst über Bedürfnisse zu entscheiden.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der AWO- Kita "Rappelkiste" Königsbrunn sind:

1. Als offene Form: die Gruppenvollversammlungen in den jeweiligen Gruppen
2. Als projektorientierte Form: der Interessenrat

§ 2 Gruppenvollversammlungen

(1) Die Gruppenvollversammlung findet in jeder Gruppe mindestens alle zwei Wochen um 9.00 Uhr im jeweiligen Gruppenzimmer statt.

(2) Die Gruppenvollversammlung setzt sich aus allen Kindern und den Pädagogen der jeweiligen Gruppe zusammen.

(3) Die Gruppenvollversammlung entscheidet über Angelegenheiten, die nur die jeweils beteiligten Kinder und Pädagogen der Gruppe betreffen.

(4) Themen für die Gruppenvollversammlung sind Anliegen, Feste/Feiern und Projekte, welche die Kinder und Erwachsenen betreffen. Die Themen können von den Erwachsenen und den Kindern vorgeschlagen werden.

(5) Die Moderation der Gruppenvollversammlung übernimmt ein Erwachsener.

(6) In den Gruppenvollversammlungen wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(7) Die Ergebnisse werden von einer Fachkraft in Wort und Bild festgehalten. Die Protokolle werden von den anwesenden Kindern und Erwachsenen genehmigt und durch Aushänge veröffentlicht. Die Kinder werden schrittweise an eine eigenständige Dokumentation herangeführt.

(8) Ergeben sich aus der Gruppenvollversammlung Themen die weitergeführt werden müssen, erteilen diese dem Interessenrat dazu das Mandat.

(9) Jede Gruppenvollversammlung entsendet jeweils drei Kinder für die Dauer dieses Mandats als Vertreter der Gruppe in den Interessenrat. Möchten mehr Kinder die Gruppe vertreten, entscheidet das Los.

§ 3 Der Interessenrat

(1) Der Interessenrat setzt sich für die Dauer des Mandats aus folgenden Teilnehmern zusammen:

- zwölf Kinder als Vertreter die aus den Gruppenvollversammlungen der Igel, der Bären, der Schmetterlinge und der Mäuse entsendet worden sind und die Interessen ihrer Gruppe vertreten
- zwei Vertretern des Pädagogischen Teams, siehe dazu auch § 3 Abs. 2
- der Leitung, sofern es ihr aus organisatorischen Gründen möglich ist.
- zwei Vertretern der Eltern, sofern ein Thema eine Teilnahme erfordert.
- einem Vertreter des Trägers, sofern ein Thema eine Teilnahme erfordert.

(2) Die Fachkräfte der Igel entscheiden in einem Konsens, vor Beginn einer projektorientierten Dauer des Interessenrats, ob drei Kinder die Igelgruppe im Interessenrat vertreten. Die Fachkräfte entscheiden dies, abhängig von Thema und dem Entwicklungsstand der Kinder, in ihrem Sinne. Kommen die Pädagogen zum Schluss, dass die Vertretung im Interessenrat für dieses Mandat nicht sinnvoll ist, stellen die Krippenkinder keinen Vertreter im Interessenrat. Die Krippenkinder werden immer von einer Fachkraft begleitet.

(3) Der Interessenrat tagt für die Dauer des Mandats nach Bedarf, jedoch mindestens alle 4 Wochen, um 9.00 Uhr, an einem festen Wochentag in der Begegnungsstätte.

(4) Der Interessenrat entscheidet über alle Angelegenheiten, wofür die Gruppenvollversammlungen ein Mandat aussprechen. Die Tagesordnungspunkte entstehen aus der Jahresplanung, dem Alltag, aus aktuellen Themen und aus den Interessen und den Wünschen der Gruppenvollversammlung heraus.

(5) Folgende Rollen werden im Interessenrat benötigt:

1. Die Moderation liegt in der Verantwortung einer teilnehmenden Fachkraft.
2. Die Dokumentation übernimmt eine Fachkraft.

(6) Wenn es Themen erfordern, laden die pädagogischen Kräfte jeweils zwei Eltern und einen Vertreter des Trägers in den Interessenrat ein, um die Belange der Eltern und/oder des Trägers zu vertreten.

(7) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Interessenratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(9) Im Interessenrat werden alle getroffenen Entscheidungen in Wort und Bild und ggf. durch einen Film protokolliert. Die pädagogischen Kräfte unterstützen die Kinder und führen diese schrittweise an eine eigenständige Dokumentation heran.

Die Protokolle werden vom Kinderrat genehmigt und für alle anderen beteiligten Personen sichtbar in Wort und Bild veröffentlicht.

(10) Alle Teilnehmer des Interessenrats haben, für die Dauer des Mandats welches aus den jeweiligen Gruppenvollversammlungen ergeht, jeweils eine Stimme.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Projekte und Aktionen

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu bestimmen an welchen Aktionen sie am Aktionstag teilnehmen. Die Fachkräfte behalten sich vor die Teilnehmeranzahl zu begrenzen.

(2) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht bei den Themen der Angebote am Aktionstag. Die Fachkräfte behalten sich vor, Angebote stärkeorientiert, mit Blick auf die Entwicklung der Kinder zu bestimmen.

(3) Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung der Gruppenprojekte mit zu bestimmen.

(4) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht bei der Auswahl der Projektthemen.

(5) Die Kinder haben nicht das Recht bei der Jahresplanung sowie über die Teilnahme und die Inhalte des Maxi Clubs mitzubestimmen.

§ 5 Begrüßung und Verabschiedung

(1) Die Kinder haben das Recht über die Art und Weise der Begrüßung und Verabschiedung selbst zu entscheiden. Gleichzeitig verpflichten sich die Eltern dafür zu sorgen, dass sich ihr Kind beim Bringen bzw. Abholen bei mindestens einer pädagogischen Fachkraft bewusst bemerkbar macht, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

§ 6 Freispiel

(1) Die Kindergartenkinder haben das Recht ihr Freispiel in dem dafür vorgesehenen Zeitfenster (nach dem Morgenkreis bis zum Mittagessen / nach der Mittagsruhe bis zum Abholen) innerhalb des Einrichtung selbst zu gestalten.

- das bedeutet, sich für den Ort, die Tätigkeit, die Dauer und den Spielpartner selbst zu entscheiden.

Die Fachkräfte behalten sich vor, dieses Recht aufgrund organisatorischer Umstände einschränken zu können.

§ 7 Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob sie an Ausflügen teilnehmen.

(2) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei den Ausflugszielen.

§ 8 Anschaffungen

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Anschaffung des Spielmaterials. Die Fachkräfte behalten sich vor, das finanzielle Budget dafür vorzugeben.

§ 9 Kleidung

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich im Innen- und Außenbereich kleiden. Die Pädagogen verpflichten sich auf Grundlage einer Dialogischen Haltung dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder körperliche Signale und Bedürfnisse wahrnehmen und achten.

Die Pädagogen behalten sich vor zu bestimmen,

- wenn aus gesundheitlichen Gründen entsprechende Kleidung getragen werden muss.
- dass die Kinder mindestens Badekleidung oder Unterwäsche tragen.
- dass die Kinder im Innenbereich Hausschuhe tragen.

§ 10 Essen

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden ob, was, in welcher Reihenfolge und wie viel sie von ihrer mitgebrachten Brotzeit essen. Die Fachkräfte erinnern die Kinder, auf Grundlage eines wertschätzenden Dialogs, an das Essen ihrer Brotzeit.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder ihre Brotzeit während der in der jeweiligen Gruppe geltenden Zeiten essen. Diese sind im Kindergarten gleitend während der Freispielzeit und in der Krippe gemeinsam zu einem festgelegten Zeitpunkt und ggf. wenn das Kind Hunger hat.

(3) Die Kinder haben das Recht beim Mittagessen selbst zu entscheiden was, wie viel und ob sie etwas essen.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
- welche Regeln der Tischkultur gelten
- die Kinder zum probieren zu motivieren, jedoch die individuellen Bedürfnisse der Kinder zu respektieren und kein Kind zum Essen zu zwingen.

(5) Die Kinder haben das Recht zu Beginn des Kitajahres bei der Gestaltung des Speiseplans angehört zu werden.

(6) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht über die Tischdekoration.

(7) Die Kinder haben das Recht sich am Obst- und Gemüseteller der Gruppe zu bedienen.

(8) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor die Kinder nach Bedarf mehrmals zum Trinken anzuhalten.

§ 11 Schlafen

(1) Alle Kinder haben das Recht auf Schlaf, das Ausschlafen oder Ruhe, damit sie sich erholen können. Die Fachkräfte behalten sich vor, die Schlafens- und Ruhezeiten im Tagesablauf festzulegen. Die Kinder haben das Recht auch außerhalb dieser Zeiten ihrem Bedürfnis nach Ruhe oder Schlaf nachkommen zu können.

(2) Die Kindergartenkinder haben das Recht sich ihren Schlafplatz, in dem dafür vorgesehenen Raum, auszuwählen.

(3) Die Kindergartenkinder haben ein Mitbestimmungsrecht darüber, ob sie ein "Schlafenskind" sind. Die Pädagogen verpflichten sich als Anwalt des Kindes mit den Eltern gemeinsam zum Wohl der Kinder in einen Dialog zu treten.

§ 12 Bewegung

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob sie an Bewegungsangeboten (Turnen, Joggen) teilnehmen.

(2) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung der Bewegungsangebote beteiligt zu werden und mitzuentcheiden.

§ 13 Regeln

(1) Die Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht bei den Ge- und Verboten die im Innen- und Außenbereich der Einrichtung gelten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, Regeln die für Sicherheit sorgen, selbst zu bestimmen.

§ 14 Hygiene

(1) Jedes Kind hat das Recht auf seine individuelle Sauberkeitsentwicklung.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob und wann sie umgezogen bzw. gewickelt werden möchten. Die Pädagogen verpflichten sich den Wunsch des Kindes zu respektieren, wenn dies organisatorisch möglich ist und/oder sofern dem Kind keine gesundheitlichen Einschränkungen drohen und/oder andere Menschen sowie Einrichtungsgegenstände von Geruch und/oder Schmutz belästigt werden.

(3) Die pädagogischen Kräfte behalten sich das Recht vor festzulegen,

- wann die Hände gewaschen werden

- wann die Nase geputzt wird
- dass der Mund gewaschen wird, wenn andere Menschen und/oder Einrichtungsgegenstände beschmutzt werden können

§ 15 Tagesablauf

(1) Die Kinder haben das Recht den Tagesablauf mitzugestalten. Die Pädagogen behalten sich das Recht vor die zeitliche Struktur vorzugeben.

§ 16 Gestaltung des Innen- und Außenbereichs

(1) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, wie die Gruppenräume und der Garten gestaltet werden.

Abschnitt 3 Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 17 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO-Kita "Rappelkiste" in Königsbrunn. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der AWO- Kita "Rappelkiste" in Kraft.

Abschnitt 4 Übergangsbestimmungen

§ 19 Einführung der Gremien

(1) Die Gruppenvollversammlungen sollen mit Unterzeichnung der Verfassung ihre Arbeit aufnehmen.

(2) Der Interessenrat soll im Mai 2015 seine Arbeit aufnehmen.

Stadtbergen, 30.04.2015

Verfasserin:
Silke Scherer
Fachberatung AWO Schwaben
Multiplikatorin für Partizipation

Königsbrunn, den _____

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____